

**Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät  
Universität Bern  
Studienplan zum Master-Studiengang  
und zum PhD-Studium in Ecology and Evolution**

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat. Fakultät, RSL), folgenden Studienplan zum Master-Studiengang und zum PhD-Studium in Ecology and Evolution (nachfolgend Studienplan genannt):

## **I. Allgemeines**

**Art. 1 Geltungsbereich:** <sup>1</sup> Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für den Master-Studiengang oder für ein PhD-Studium in Ecology and Evolution immatrikulierten Studierenden, sowie für Studierende, die einen Minor in Ecology and Evolution studieren.

<sup>2</sup> Der Master-Abschluss in Ecology and Evolution ist in Kombination mit einem vorangehenden Bachelorstudiengang in Biologie oder einer gleichwertigen Bachelorausbildung eine der beiden möglichen Voraussetzungen für die höhere Lehrerbildung mit Zentralfach Biologie.

<sup>3</sup> Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL.

**Art. 2 Studienleitung:** <sup>1</sup> Das Institut für Pflanzenwissenschaften und das Zoologische Institut unterhalten eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute.

<sup>2</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird durch die beiden Institute bestimmt und der Fakultät zur Wahl vorgeschlagen.

<sup>3</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er kann die Organisation von Leistungseinheiten und Prüfungen ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren delegieren.

<sup>4</sup> Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

**Art. 3 Studienberatung:** <sup>1</sup> Die Institute sind zuständig für die Wahl der Studienberaterinnen oder Studienberater.

<sup>2</sup> Name und Sprechstundentermine der für die Studienberatung zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

## II. Masterstudium

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 4 Studienziele:** Im Masterstudium und insbesondere durch das Anfertigen der Masterarbeit wird eine Vertiefung und Spezialisierung in Ökologie und verwandten Gebieten erreicht. Zusätzlich wird ein starker Akzent auf die aktive Forschungstätigkeit gelegt. Als berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss ermöglicht der Master of Science (M Sc) in Ecology and Evolution den breiten Eintritt in das Berufsleben sowie die Fortführung weiterer akademischer Karrieren, z.B. die Aufnahme einer Dissertation.

**Art. 5 Abschluss:** Das Masterstudium wird mit dem Titel Master of Science in Ecology and Evolution, Universität Bern, in einem der folgenden Schwerpunkte abgeschlossen:

a Animal Ecology and Conservation,

b Behaviour,

c Evolution,

d Plant Ecology.

**Art. 6 Umfang:** <sup>1</sup> Der Masterabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von 90 European Credit Transfer System (ECTS) Punkten erworben. Darin inbegriffen sind 60 ECTS-Punkte für die Masterarbeit.

<sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht 25 - 30 Stunden Aufwand seitens der Studierenden.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage der gewählten Leistungseinheiten und der Masterarbeit wird der Schwerpunkt gewählt.

**Art. 7 Studiendauer:** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt 3 Semester.

<sup>2</sup> Bezüglich Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL.

**Art. 8 Studienvoraussetzungen:** <sup>1</sup> Studierende, die an der Universität Bern einen Bachelor der Naturwissenschaften in Biologie mit Schwerpunkt in Zoologie erlangt haben, werden ohne weitere Bedingungen zum Masterstudium zugelassen. Dasselbe gilt für Studierende mit einem Bachelor in Biologie und Schwerpunkt in Pflanzenwissenschaften, sofern die erforderlichen (in Anhang 1 aufgelisteten) pflanzenökologischen Leistungseinheiten im Bachelorstudium absolviert wurden.

<sup>2</sup> Studierende mit einem Bachelor of Science der Universität Bern in einem anderen Schwerpunkt oder einem Bachelor of Science in der Studienrichtung Biologie einer anderen schweizerischen Universität werden zum Masterstudium zugelassen. Je nach Ausrichtung des absolvierten Bachelor-Abschlusses und angestrebtem Schwerpunkt kann der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten oder vom Erbringen zusätzlicher Studienleistungen bis zu 60 ECTS-Punkten abhängig gemacht werden. In diesem Fall schlägt die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Studierenden zu Handen der Fakultät einen individuellen Studienplan vor.

**Art. 9 Leistungseinheiten:** <sup>1</sup> Im Anhang 2 befindet sich eine Übersicht der für das Masterstudium obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten sowie deren Bewertung in ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Leistungseinheiten der BeNeFri-Universitäten oder des Troisième Cycle (CUSO) werden durch die jeweilige Leiterin bzw. den Leiter (Art. 11) anerkannt.

<sup>3</sup> Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Für Anerkennungen, welche das Mass von 15 ECTS-Punkten überschreiten, ist der Studienausschuss der Phil.-nat. Fakultät zuständig.

**Art. 10 Der Minor in Ecology and Evolution auf Master-Ebene:** <sup>1</sup> Der Minor in Ecology and Evolution umfasst 30 ECTS-Punkte aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiums (3. Jahr mit Spezialisierung in Pflanzenwissenschaften (Leistungseinheiten gemäss Anhang 1) oder Zoologie) oder des Master in Ecology and Evolution.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum Minor in Ecology and Evolution auf Master-Ebene ist in der Regel der Abschluss eines Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium Biologie.

## 2. Masterarbeit

**Art. 11 Leiterin bzw. Leiter der Masterarbeit:** <sup>1</sup> Zu Beginn des Masterstudiums suchen die Studierenden eine Leiterin bzw. einen Leiter, in deren oder dessen Bereich die Masterarbeit durchgeführt wird. Eine Liste der Leiterinnen bzw. Leiter wird durch die Studienleitung geführt und zu Beginn jedes Semesters aktualisiert.

<sup>2</sup> Gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter und mit Zustimmung der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters wird ein Zeitplan erstellt, nach dem das Masterstudium absolviert wird.

**Art. 12 Inhalt:** <sup>1</sup> Im Rahmen des Masterstudiums wird unter der Anleitung der Leiterin bzw. des Leiters der Arbeit ein eigenständiges Forschungsprojekt bearbeitet. Dieses wird in einer schriftlichen Masterarbeit zusammengefasst, die der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeit abgegeben wird.

<sup>2</sup> In der Regel soll ein Teil der Arbeit in einer peer-reviewten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder zur Publikation eingereicht sein.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Art 46 bis 50 RSL sind zu beachten.

**Art. 13 Fristen und Benotung:** <sup>1</sup> Die Frist vom Beginn bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 12 Monate.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeit begutachtet und benotet die Masterarbeit innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu Händen des Studiausschusses. Nach der Ratifizierung von Beurteilung und Note durch den Studiausschuss informiert die Leiterin bzw. der Leiter die Studentin bzw. den Studenten über die Noten. Die Gewichtung von Durchführung der Arbeit und schriftlicher Arbeit zur Masterarbeitnote liegt im Ermessen der Leiterin bzw. des Leiters.

### 3. Leistungskontrollen

**Art. 14 Art und Organisation der Leistungskontrollen:** <sup>1</sup> Für die Leistungskontrolle in den Leistungseinheiten gibt es folgende Möglichkeiten:

- a schriftliche Semesterschlussprüfungen von 30 - 120 Minuten Länge,
- b mündliche Prüfungen von 15 - 60 Minuten Länge,
- c Benotung der Mitarbeit während eines Praktikums, eines Feldkurses oder eines Seminars gemäss Artikel 27 RSL.

<sup>2</sup> Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent informiert die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle.

**Art. 15 Anmeldung zu den Leistungskontrollen:** <sup>1</sup> Zu den Leistungskontrollen melden sich die Studierenden bei den als Examinatorinnen oder Examinatoren fungierenden Dozierenden der betreffenden Leistungseinheiten an. Diese Examinatorinnen bzw. Examinatoren überprüfen die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und legen die Termine der Leistungskontrollen fest.

<sup>2</sup> Die Zulassung zu den Leistungskontrollen setzt voraus:

- a Immatrikulation im Masterstudiengang,
- b Nachweis über die für die betreffende Prüfung notwendigen, erfolgreich absolvierten Leistungseinheiten oder eingereichten Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Studienleitung orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich mit dem Hinweis, dass innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung eine Verfügung beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ verlangt werden kann.

**Art. 16 Abmeldung von Leistungskontrollen:** Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 (Art. 23 Abs. 2 RSL). Die Abmeldung von Leistungskontrollen hat schriftlich bei der Stelle oder Person zu erfolgen, welche für die Anmeldung zuständig ist (Art. 15).

**Art. 17 Nichterscheinen zur Leistungskontrolle:** <sup>1</sup> Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während einer Leistungskontrolle zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einer Prüfung oder kann eine andere Form der Leistungskontrolle nicht fristgerecht erbringen, hat sie oder er innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit Note 1.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 23 RSL.

**Art. 18 Unerlaubte Hilfsmittel:** Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozierenden erlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 (Art. 28 Abs. 1 RSL).

**Art. 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht:** <sup>1</sup> Die Studienleitung sammelt und archiviert die Resultate der Leistungskontrollen und leitet die entsprechenden Noten sofort an das Dekanat weiter.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Studierenden können ihre Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises bei der Dozentin oder dem Dozenten einsehen, die oder der für die Prüfung verantwortlich ist.

#### 4. Masterdiplom

**Art. 20 Kriterien für das Bestehen des Masterdiploms:** <sup>1</sup> Die Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sowie die Note der Masterarbeit werden in einem gewichteten Mittel zum Masterdiplom zusammengefasst. Über die Gewichtung der einzelnen Leistungseinheiten bzw. Leistungskontrollen, welche den jeweiligen ECTS-Punkten entspricht, orientiert der Anhang 2 zu diesem Studienplan.

<sup>2</sup> Zum Bestehen des Masterdiploms muss das gewichtete Mittel nach erfolgter Rundung mindestens 4 betragen, die Note der Masterarbeit muss genügend sein, es dürfen höchstens Leistungseinheiten von 7.5 ECTS-Punkten mit ungenügenden Noten ausgewiesen werden und das gewichtete Mittel allfällige Zusatzleistungen als Vorbedingung zum Masterabschluss muss genügend sein. Im Übrigen gilt Artikel 22 RSL.

<sup>3</sup> Wurde das Masterdiplom nicht bestanden, so müssen alle ungenügenden Leistungskontrollen wiederholt werden. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Ist die Note der Masterarbeit ungenügend, so kann einmal eine neue Masterarbeit unter einer anderen Leitung im Rahmen eines individuellen Studienplans begonnen werden. Es gilt Artikel 7.

**Art. 21 Prüfungsgebühren:** Die Prüfungsgebühren sind in Artikel 29 RSL geregelt.

### III. PhD-Studium

**Art. 22 Anerkennung anderer Ausweise:** <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Masterdiploms in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einem anderen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss haben die Möglichkeit, ein PhD-Studium in Ecology and Evolution zu beginnen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird durch das zuständige Organ der Phil.-nat. Fakultät festgelegt (Art. 54 Abs. 1 RSL).

**Art. 23 Zuständigkeiten für Zulassung und Reglementierung des PhD-Studiums:** Das PhD-Studium, einschliesslich der Zulassung, wird durch das Artikel 54 bis 64 RSL und den vorliegenden Studienplan geregelt.

**Art. 24 Obligatorische Leistungseinheiten:** <sup>1</sup> Wenn die oder der Studierende während des PhD-Studiums Mitglied einer Graduate School ist, hat sie oder er die hierdurch vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Wenn die oder der Studierende während des PhD-Studiums kein Mitglied einer Graduate School ist, sind Institutsseminarien und Spezialvorlesungen im Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zu belegen. Zusätzlich sind auswärtige Kurse oder Tagungen im Umfang von mindestens einer Woche zu belegen. Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit kontrolliert den erfolgreichen Besuch dieser obligatorischen Leistungseinheiten.

**Art. 25 Doktorarbeit:** <sup>1</sup> Im Rahmen des PhD-Studiums bearbeitet die oder der Studierende ein eigenständiges Forschungsprojekt. Dieses wird in einer schriftlichen Doktorarbeit zusammengefasst, die der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeit abgegeben wird.

<sup>2</sup> In der Regel sollen mindestens drei Teile der Arbeit in peer-reviewten wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert sein, zur Publikation eingereicht sein oder als publikationsfähiges Manuskript vorliegen.

<sup>3</sup> Wird die Dissertation von der Leiterin oder vom Leiter beziehungsweise von der Koreferentin oder vom Koreferenten als ungenügend beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat sie einmal überarbeiten.

**Art. 26 Doktorprüfung:** <sup>1</sup> Das PhD-Studium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Doktorprüfung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeit und der Koexaminatorin bzw. dem Koexaminator durchgeführt. Es gilt Artikel 59 RSL.

**Art. 27 Ergebnis der Doktorprüfung und Gesamtprädikat:** <sup>1</sup> Die Examinatorinnen bzw. Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Das PhD-Studium gilt als bestanden, wenn im Referat, im Koreferat und in der Doktorprüfung je mindestens die Note 4 erreicht wurde. Das Gesamtprädikat ist das gerundete, gewichtete Mittel aus der Note für die Dissertation (Gewicht 3) und der Note für die Doktorprüfung (Gewicht 1).

<sup>3</sup> Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung legen die Kandidatin oder der Kandidat und die Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

**Art. 28 Prüfungsgebühren:** Die Prüfungsgebühren sind in Artikel 29 RSL geregelt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 29** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

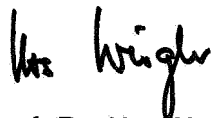
**Art. 30** Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt, zusammen mit entsprechenden Studienplänen für den Bachelorstudiengang, sowie Studienplänen für andere Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie, den am 1. September 2000 von der Universitätsleitung auf Antrag der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten "Studienplan für das Diplomfach Biologie" einschliesslich seines Anhangs und der Zusätze.

Bern, *27.10.2005* Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, *01.11.2005* Von der Universitätsleitung genehmigt:  
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler

**Die Anhänge zu diesem Dokument werden vom Rechtsdienst der Universität Bern nicht publiziert, können aber bei der Phil.nat.-Fakultät bezogen werden.**